

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Senne	20.01.2011	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	25.01.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/S 2a "Ortsmitte" - Teilplan 3 - für das Gebiet Buschkampstraße, Hermann Windel Straße, Krackser Straße im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
- Stadtbezirk Senne -
Entwurfsbeschluss**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Aufstellungsbeschluss BV-Senne 22.04.2010, StEA 27.04.2010, Drucks-Nr. 0731/2009-2014

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. I/S 2a „Ortsmitte“ - Teilplan 3 - ist gemäß §§ 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
2. Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/S 2a „Ortsmitte“ - Teilplan 3 - wird mit der Begründung als Entwurf beschlossen.
3. Der Entwurf ist gem. § 13 (2) Nr.2 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind öffentlich bekannt zu machen; dabei ist gem. § 13 (3) Satz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
4. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt gem. §§ 13(2) S.1 Nr.3, 4(2) BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Stadt Bielefeld ergeben sich durch die vorgesehenen planerischen Maßnahmen nicht.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Begründung zum Beschlussvorschlag

Das durch den Rat der Stadt Bielefeld am 10.09.2009 einstimmig beschlossene gesamtstädtische Einzelhandels- und Zentrenkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. d. § 1 (6) Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) bildet in der Stadt Bielefeld eine unverzichtbare Grundlage für die Beurteilung und Abwägung von Einzelhandelsvorhaben bzw. zur Steuerung des Einzelhandels im Rahmen der Bauleitplanung.

Gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept sollen angesichts der in Bielefeld vorhandenen Gewerbegebiete mit Einzelhandelsbesatz und deren räumlicher Verteilung in Zukunft Einzelhandelsnutzungen für Gewerbegebiete ohne Einzelhandelsvorprägung ausgeschlossen werden, da sonst ggf. die Standortqualität bezogen auf andere gewerbliche Nutzungen sinkt.

Da lediglich bestimmte Nutzungen ausgeschlossen und damit die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll das Änderungsverfahren als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird durch dieses Änderungsverfahren nicht vorbereitet oder begründet. Die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Von einem Umweltbericht kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (3) BauGB abgesehen werden.

Planungsziele

Durch die 2.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/S 2a „Ortsmitte“ - Teilplan 3 - soll bauplanungsrechtlich sichergestellt werden, dass die im Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiete entsprechend der Festsetzung solchen gewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben, die auf Standorte in diesen Baugebieten angewiesen sind. Nutzungsarten, die geeignet sind, den bisherigen Charakter dieses Stadtteilbereiches negativ zu beeinflussen, sollen dagegen ausgeschlossen werden.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen

A	Bebauungsplan Nr. I/S 2a „Ortsmitte“ Teilplan 3, 2. Änderung Abgrenzungsplan für die 2. Änderung Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. I/S 2a „Ortsmitte“ Teilplan 3
B	Bebauungsplan Nr. I/S 2a „Ortsmitte“ Teilplan 3, 2. Änderung Textliche Festsetzungen alt Textliche Festsetzungen neu Stand: Entwurf
C	Bebauungsplan Nr. I/S 2a „Ortsmitte“ Teilplan 3, 2. Änderung Begründung Stand: Entwurf